

RS Vwgh 1987/1/21 86/01/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1987

Index

L46103 Tierhaltung Niederösterreich

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §133 Abs1;

TierschutzG NÖ 1974 §4 Abs1;

Rechtssatz

"Anvertraut" im Sinne des § 133 Abs 1 StGB ist eine Sache dann, wenn sie vom Berechtigten mittels Rechtsgeschäft oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses - ohne Rücksicht auf dessen zivilrechtlicher Natur und Gültigkeit - in die Gewahrsame des Täters übertragen wurde, aber trotz Wechsels der Gewahrsame in der Verfügungsgewalt des Übergebers bleibt, wobei der Übernehmer verpflichtet ist, diese Verfügungsgewalt entsprechend der vereinbarten Rückstellungspflicht oder Verwendungspflicht nur im Sinne des Gewaltgebers zu gebrauchen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010066.X02

Im RIS seit

19.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at